

delt sich unter Alfons VIII. in der zweiten Hälfte des 12. Jh. in eine positive, die der Einwohnerschaft die Wahl eigener Funktionäre gestattet. Im 13. Jh., vor allem unter Alfons X., reaktiviert die zentralisierende Königsgewalt die Teilhabe ihrer Funktionäre an der kommunalen Verwaltung mit dem Ziel, die Eigenständigkeit des „Concejo“ zu unterbinden. Diese Phase dauert bis zur Reform Alfons' XI. in der ersten Hälfte des 14. Jh. An Hand nur jüngerer Quellenpublikationen wird auch eine Analyse der Sozialstruktur versucht. Die wachsende Vielfalt von Siedlergruppen im Zuge der Reconquista korrespondiert mit einer Standesverengung in der Mitgliedschaft des „Concejo“, die auch hier in einer dreiphasigen Entwicklungskurve verläuft. Bis zur Mitte des 11. Jh., so lange die Wiederbesiedlung nicht wesentlich über den Duero hinwegreichte, bilden „infanzonos“ und „villanos“ unterschiedslos die „asamblea de vecinos“. Dann macht sich eine Abwehr gegen drohendes adliges Übergewicht bemerkbar, während sich gleichzeitig die „villanos“ in die privilegierte Schicht der städtischen Ritter und der Handwerker wie Kaufleute teilen. Im 13. Jh. begünstigt die Königsgewalt in der Besiedlung Andalusiens und Estremaduras den Adel; die städtische Ritterschaft geht im Adel auf und an ihre Stelle treten unvermittelt als neue Schicht unter den „villanos“ die waffenfähigen „hombres buenos“. Die Identität, Funktionen und Vorrechte dieser Gruppen, die Jurisdiktion des „Concejo“, der als kollektives Seniorat verstanden wird, sowie dessen Bindungen an den gesamten Rechtscharakter der *villa* und ihres *terminus* und seine Verzahnung mit Vertretern der Königsgewalt sind eingehend untersucht. Was man vermißt, sind mehr als nur sehr sporadische Hinweise auf die Einbettung in die kastilisch-leonesische Verfassungsgeschichte und wenigstens kurze Vergleiche mit der stadtgesehichtlichen Entwicklung in benachbarten Räumen.

O. Engels

Kurt Schall, Die Genannten in Nürnberg (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte. Schriftenreihe des Stadtarchivs Nürnberg 6) Nürnberg 1971, Stadtarchiv Nürnberg, XII u. 179 S. — Die Genannten (*iurati*) sind in Nürnberg erstmals 1276 neben den Ratsherren (*consules*) und Schöffen (*scabini*) erwähnt. Sie wurden vom Inneren Rat ernannt; ihr Gremium war der Größere Rat. Die Meinungen, ob die Genannten *personae publicae* und die von ihnen ausgestellten Urkunden *documenta publica* seien, waren im 18. Jh. geteilt; Lazarus von Wölkern, der maßgebliche Kommentator des Nürnberger Stadtrechts, bejaht dies jedenfalls. Vollmachten, Schenkungen, Heiratsabreden, Erbteilungen konnten außergerichtlich vor zwei Genannten vereinbart werden. Die von mindestens zwei Genannten gesiegelten Urkunden besaßen für diese Materien dieselbe Beweiskraft wie Gerichtsurkunden. Vor allem konnten vor zwei Genannten Testamente errichtet werden; sie wurden dann verschlossen von diesen aufbewahrt bzw. nach deren Tod in der Kanzlei des Rats der Stadt deponiert. Die Mitwirkung der Genannten an Rechtsgeschäften von Privatleuten ist bereits in dem Genannteneid aus dem Anfang des 14. Jh. erkennbar, eine unter den Siegeln zweier unparteiischer Genannter ausgestellte Urkunde ist nach Schall allerdings erst 1416 nachweisbar. Neben diesen Funktionen der einzelnen Genannten beschreibt der Autor die Verfassung des Größeren Rats, sowie bestimmter gesonderter Genanntengremien im Inneren und Größeren Rat, den Acht Alten Genannten des Inneren Rates und der Genannten der Handwerker bzw. der Kaufmannschaft im Inneren bzw. Größeren Rat. Genannte im Größeren Rat konnten sowohl angesehene Handwerker und bürgerliche Kaufleute wie Patrizier werden. Für letztere bedeutete diese Position häufig nur Durchgangsstation vor ihrer Aufnahme in den Inneren Rat. Die